

Erläuterungen zum Erlass Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Wortlaut des Erlasses	Betroffene Personen/Einrichtungsarten	Bezahlung
<u>II. Testungen von Kontaktpersonen (§ 2 der RVO des Bundes)</u>	Alle Kontaktpersonen Kategorie 1 (inklusive Corona-Warn-App)	Bund
<u>III. Testungen von Personen im Rahmen der Bekämpfung von Ausbrüchen (§ 3 der RVO des Bundes) in</u>		
Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 10 und 12 des Infektionsschutzgesetzes, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt	Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die vergleichbar sind, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, Rettungsdienste	Bund
Einrichtungen und Unternehmen nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes,	<ul style="list-style-type: none"> - die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für überwiegend minderjährige Personen, Heime und Ferienlager) - voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, - Obdachlosenunterkünfte, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern, sonstige Massenunterkünfte, - Justizvollzugsanstalten - Einrichtungen und Unternehmen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden (z.B. Piercing, Tattoo), 	Bund
Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 oder § 36 Absatz 1 Nummer 7 einschließlich der in § 36 Absatz 1 Nummer 7 zweiter Teilsatz IfSG genannten Einrichtungen und Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> - ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, - alle anderen ambulanten Pflegedienste und Unternehmen, die vergleichbare Dienstleistungen anbieten 	Bund
ambulanten Dienste der Eingliederungshilfe	ambulante Dienste der Eingliederungshilfe	Bund
Andere Personengruppen im Rahmen eines Ausbruchs	Alle Personengruppen, bei denen darüber hinaus ein Test im Rahmen eines Ausbruchs fachlich sinnvoll ist	Freistaat Sachsen

<p>IV. Vorsorgliche Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 4 der RVO des Bundes)</p>		
<p>1. Personen</p>		
<p>die in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder 2 des Infektionsschutzgesetzes <i>ambulant operiert</i> werden sollen,</p>	<p>ambulant Operierte in Krankenhäusern oder Einrichtungen für ambulantes Operieren,</p>	<p>Bund</p>
<p>die in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes <i>aufgenommen werden</i></p>	<p>Aufnahme in voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen</p>	<p>Bund</p>
<p>deren <i>Pflege und Betreuung nach einer stationären Behandlung</i> von ambulanten Pflegediensten oder ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe übernommen wird.</p>	<p>- Betreute nach stationärem Aufenthalt durch alle ambulanten Pflegedienste oder ambulanten Dienste der Eingliederungshilfe</p>	<p>Bund</p>
<p>2. die in Einrichtungen oder Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes oder § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes oder von ambulanten Pflegediensten oder ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe <i>betreut, behandelt oder gepflegt</i> werden.</p>	<p>Betreute/Gepflegte in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Krankenhäusern - voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen - durch ambulante Pflegedienste - durch ambulante Diensten der Eingliederungshilfe 	<p>Bund</p>
<p>3. die in Einrichtungen oder Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes oder § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes oder in ambulanten Pflegediensten oder ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe <i>tätig werden sollen oder tätig sind.</i></p>	<p>Personal von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Krankenhäusern - Dialyseeinrichtungen - voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen - allen ambulanten Pflegediensten - ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe 	<p>Bund</p>
<p>4. Personen, die sich in einem Gebiet aufhalten oder aufgehalten haben, in dem sich laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts in einem ununterbrochenen Zeitraum von sieben Tagen bezogen auf 100 000 Einwohner dieses Gebietes mehr als 50 Personen neu mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert haben.</p>		<p>Bund</p>
<p>5. andere Personengruppen</p>	<p>z.B. Erzieherinnen; Behindertenfahrdienste o.ä.</p>	<p>Freistaat Sachsen</p>